

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 22. April	1988
-------	--------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen.	41	Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung	45
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufassung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Bromskirchen-Seibelsbach.	43	Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	46
Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Arnsberg, Gütersloh, Paderborn und Soest.	43	Einführungslehrgang für Küster	50
Kirchliches Arbeitsrecht	45	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	50
Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	45	Persönliche und andere Nachrichten	50
		Neu erschienene Bücher und Schriften	53

Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Bausenhagen, Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Dellwig, Frömern, Fröndenberg, Heeren, Hemmerde, Holzwickede, Kamen, Lünern, Massen, Methler, Oberaden, Opherdicke, Rünthe, Unna und Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die reichende Hände über einer aufgeschlagenen Bibel mit dem Text: 1. Kor. 12, 4-6; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Unna“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes
- den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;

- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Finanzausschuß
- b) Rechnungsprüfungsausschuß
- c) Nominierungsausschuß

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusam-

mensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Unna errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Unna – Kreiskirchenamt –“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises und ist dabei an die Beschlüsse der Presbyterien gebunden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 17. November 1980 in Kraft.

Der Kreissynodalvorstand

	Meier	Kiefer
	Seeger	Gerling
	Hinz	Röser
(L.S.)	Stöcker	Wieschhoff

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 17. November 1980 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. März 1988

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

	In Vertretung
(L.S.)	Matthias
Az.: 11147 / Unna I	

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufassung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Bromskirchen-Seibelsbach

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– vertreten durch die Kirchenleitung –
und

die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch die Kirchenleitung –
schließen nach Anhörung der Beteiligten folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich Bromskirchen-Seibelsbach auf den Verlauf der östlichen Grenze der Gemarkung Seibelsbach (Stand 1. Januar 1987) festgesetzt.

Artikel 2

Die Gemeindemitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bromskirchen, Dekanat Biedenkopf (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau), die auf dem Gebiet der Gemarkung Seibelsbach ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, Kirchenkreis Wittgenstein (Evangelische Kirche von Westfalen).

Artikel 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 4

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Darmstadt, den 18. Dezember 1987

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Spengler

Bielefeld, den 26. März 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 6220 / A 5-05 Wunderthausen

Urkunde

Die durch Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. März / 18. Dezember 1987 erfolgte Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bromskirchen, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, in die Evangelische Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, Evangelische Kirche von Westfalen, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 4. März 1988

**Der Kultusminister des Landes
Nordrhein-Westfalen**

(L.S.) Im Auftrag
Dr. Albrecht

III B 2.22-24 Nr. 571/88

Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Arnsberg, Gütersloh, Paderborn und Soest

Zur Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sowie der Einrichtungen – mit Ausnahme der nach betriebswirt-

schaftlichen Grundsätzen zu führenden Einrichtungen – dieser Körperschaften im Bereich der Kirchenkreise Arnsberg, Gütersloh, Paderborn und Soest wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gemeinsamer hauptamtlicher Rechnungsprüfer

Für die Kirchenkreise Arnsberg, Gütersloh, Paderborn und Soest wird einvernehmlich ein gemeinsamer hauptamtlicher Rechnungsprüfer berufen, dem die nach der Rechnungsprüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrzunehmenden Prüfungsaufgaben übertragen werden.

Dem Rechnungsprüfer wird zur Erledigung seiner Aufgaben ein mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigter Mitarbeiter im Prüfungsdienst beigegeben.

§ 2

Dienstherr bzw. Anstellungskörperschaft

Dienstherr bzw. Anstellungskörperschaft für den Rechnungsprüfer und seinen Mitarbeiter ist der Kirchenkreis Gütersloh; Dienstsitz für den Rechnungsprüfer ist Gütersloh, für dessen Mitarbeiter Paderborn.

§ 3

Verantwortlichkeit

Der Rechnungsprüfer ist jeweils den Rechnungsprüfungsausschüssen der im § 1 genannten Kirchenkreise verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der einzelnen Rechnungsprüfungsausschüsse mit beratender Stimme teil. Er kann sich in den Sitzungen von seinem Mitarbeiter vertreten lassen. Bei der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben handelt er unabhängig.

§ 4

Dienstanweisung

Der Rechnungsprüfer und dessen Mitarbeiter erhalten im Einvernehmen der Kreissynodalvorstände der im § 1 genannten Kirchenkreise vom Kirchenkreis Gütersloh eine Dienstanweisung.

§ 5

Gemeinsamer Prüfungsplan

(1) Zur Abstimmung der Prüfungsaufgaben und der Prüfungsverfahren wird ein Koordinierungsausschuß gebildet, der aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse der im § 1 genannten Kirchenkreise besteht. Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führt jährlich reihum einer der Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse.

(2) Der Koordinierungsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um den gemeinsamen Prüfungsplan aufzustellen und die Durchführung zu überwachen.

(3) Der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Die Vorsitzenden der Leitungsorgane können gemäß § 4 Absatz 4 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Einzelfällen Aufträge zu Prüfungen

erteilen. Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Kostenregelung

(1) Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfers und seines Mitarbeiters werden von den im § 1 genannten Kirchenkreisen wie folgt getragen:

Die Gesamtkosten werden anteilig aufgeteilt.

Je ein Drittel der Gesamtkosten ist auf die Gesamtzahl

- der Kirchengemeinden der vier Kirchenkreise,
- der Pfarrstellen (einschl. kreiskirchlicher Pfarrstellen) der vier Kirchenkreise und
- der Gemeindeglieder der vier Kirchenkreise anzurechnen. Die Verteilung der so gedrittelten Gesamtkosten geschieht dann
 - im Verhältnis der Zahlen der Kirchengemeinden jedes der vier Kirchenkreise zueinander,
 - im Verhältnis der Zahlen der Pfarrstellen (einschl. kreiskirchlicher Pfarrstellen) jedes der vier Kirchenkreise zueinander und
 - im Verhältnis der Zahlen der Gemeindeglieder jedes der vier Kirchenkreise zueinander.

(2) Die Kirchenkreise Arnsberg, Paderborn und Soest erstatten dem Kirchenkreis Gütersloh die anteiligen Kosten in vierteljährlichen Teilzahlungen entsprechend dem Haushaltsansatz jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Spitzabrechnung erfolgt am Schluß des Haushaltsjahres.

(3) Die Berechnung der Kostenanteile der Kirchenkreise wird auf Verlangen eines der im § 1 genannten Kirchenkreise entsprechend den aktuellen Zahlen der im Absatz 1 genannten Berechnungsfaktoren angeglichen.

§ 7

Schreibarbeiten

Dem Rechnungsprüfer und seinem Mitarbeiter stehen die Schreibdienste der Kreiskirchenämter Arnsberg, Gütersloh, Paderborn und Soest in Rechnungsprüfungsangelegenheiten des jeweiligen Kirchenkreises zur Verfügung.

§ 8

Beendigung der Kooperation gemeinsamer Rechnungsprüfung

Die Beendigung der Kooperation der im § 1 genannten Kirchenkreise in Rechnungsprüfungsangelegenheiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen dieser Kirchenkreise.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 1988 in Kraft.

Für den Kirchenkreis Arnsberg
Arnsberg, den 29. 1. 1988

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Buscher Konik
 (Superintendent) (Synodalältester)

Für den Kirchenkreis Gütersloh
Gütersloh, den 27. 1. 1988

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Hennig Ruwwe
 (Superintendent) (Synodalältester)

Für den Kirchenkreis Paderborn
Paderborn, den 12. 2. 1988

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Ziemann Dr. Schwermann
 (Superintendent) (Synodalältester)

Für den Kirchenkreis Soest
Soest, den 23. 2. 1988

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Althoff Scholten
 (Superintendent) (Synodalältester)

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 9650 II / 88 / A 7 – 02/5

Bielefeld, den 5. 4. 1988

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 24. Februar 1988

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) vom 6. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Baltes

II.

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung

Vom 24. Februar 1988

§ 1

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung

(1) In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte (KF) wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Angestellte von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Bezüge unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erhalten hat, wenn für den Angestellten bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Angestellte während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabs. 1 Satz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.“

(2) In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (KF) wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Arbeiter von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Bezüge unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erhalten hat, wenn für den Arbeiter bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Arbeiter während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabs. 1 Satz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.“

(3) In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Arzt von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Bezüge unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erhalten hat, wenn für den Arzt bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Arzt während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabs. 1 Satz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.“

(4) In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende (KF) wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Auszubildende von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsvergütung oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für den Auszubildenden bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabs. 1 Satz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.“

(5) In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikanten/Praktikantinnen (KF) wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Praktikant/die Praktikantin von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Praktikantenentgelt oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für den Praktikanten/die Praktikantin bei dem früheren

Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Praktikant/die Praktikantin während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabs. 1 Satz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.“

(6) Im jeweiligen § 2 Absatz 2 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Schüler/Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF), für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Schüler/die Schülerin von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsgeld oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für den Schüler/die Schülerin bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Schüler/die Schülerin während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabs. 1 Satz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1988

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Baltés

Änderung der Durchführungs- bestimmungen zum BAT-KF

Vom 22. März 1988

Aufgrund von § 18 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) werden die Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF vom 10. August 1961, zuletzt geändert durch Beschluß vom 27. Oktober 1987 (KABl. 1987 S. 225), wie folgt geändert und ergänzt:

I. Teil A wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „vom 26. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 138)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen I A 2)“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 1 erhält der Inhalt der Klammer folgende Fassung:

„(Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sowie Küster, Kirchenmusiker, Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder, Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen)“.

c) In Abs. 6 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Für Teilzeitbeschäftigte ist Teil B Nr. 3 Buchst. c zu beachten.“

II. Teil B wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Für Teilzeitbeschäftigte ist Nr. 3 Buchst. c zu beachten.“

2. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Mit Wirkung ab 1. 1. 1988 ist in Buchstabe q die Mindestgrenze für den Regelfall von 20 auf 18 Stunden abgesenkt worden. Sie gilt für den Fall, in dem für den entsprechenden vollbeschäftigten

Angestellten die Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 (40 Stunden) maßgebend ist. Soweit für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine längere regelmäßige Arbeitszeit gilt – nach § 15 Abs. 2 bis 4 und nach Sonderregelungen zur Arbeitszeit –, ist für § 3 Buchst. q der „entsprechende“ Anteil maßgebend; die vereinbarte Arbeitszeit muß in einem solchen Fall mindestens $\frac{1}{40}$ dieser längeren Arbeitszeit betragen, wenn das Arbeitsverhältnis vom BAT-KF erfaßt werden soll. Für die Feststellung, ob eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft unter den Geltungsbereich des BAT-KF fällt, ist von $\frac{1}{40}$ der für die entsprechende vollbeschäftigte Lehrkraft maßgebenden Pflichtstundenzahl auszugehen. Auf die Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden findet die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen I A 5) Anwendung.“

3. Nr. 10 Buchst. j wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Angestellten, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen, ist Nr. 2 Abs. 1 SR 3 b gesondert zu beachten.“

4. Nr. 11 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Angestellten, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen, ist Nr. 2 Abs. 1 SR 3 b gesondert zu beachten.“

5. Nr. 11 a Buchst. c wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Angestellten, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen, ist Nr. 2 Abs. 1 SR 3 b gesondert zu beachten.“

6. Nr. 12 wird um folgenden Buchst. i ergänzt:

„i) Für die Angestellten, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen, ist Nr. 2 Abs. 1 SR 3 b gesondert zu beachten.“

7. Nr. 13 wird um folgenden Buchst. l ergänzt:

„l) Hinsichtlich der Zeiten von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern, die auf die Dienstzeit angerechnet werden, erweitert § 20 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 Buchst. h den Katalog der Arbeitgeber. Die Kirchen und Gemeinschaften, die der ‚Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V.‘ – ACK – angehören, sind im einzelnen im Presbyterhandbuch (6. Aufl. 1988 S. 239) aufgeführt. Als Kirchlicher Dienst gilt auch die Tätigkeit bei den Mitgliedern der ACK mit Gaststatus und bei den in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-

Westfalen mitwirkenden Kirchen und Gemeinschaften (vgl. Presbyterhandbuch, 6. Aufl. 1988, S. 240).

Der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR gehören an die Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, Ev. Landeskirche Greifswald, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Ev. Brüder Unität Distrikt Herrnhut, Ev.-meth. Kirche, Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden, Bund Freier evang. Gemeinden, Ev.-Luth. (Alt-Luth.) Kirche, Alt-katholische Kirche, Mennonitengemeinde, Kirchenbund Ev.-Reformierter Gemeinden.

Bei Mitarbeitern, die zuletzt bei einer Dienststelle eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR tätig waren, kann die Tätigkeit dann im Sinne des § 20 Abs. 3 als ‚im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis . . . zu einem anderen Arbeitgeber . . . des kirchlichen Dienstes‘ stehend angesehen werden, wenn der Zeitraum zwischen beiden Arbeitsverhältnissen um keinen längeren Zeitraum unterbrochen ist als den, der sich bei verständiger Wertung aus der Übersiedlung, Umstellung und Bewerbung ergibt.

8. Nr. 14 a wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b Abs. 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die Zeit, in der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingruppiert war, rechnet bei geänderten Tätigkeiten für einen Bewährungsaufstieg aus gleicher Vergütungsgruppe in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nicht mit (vgl. auch Buchst. f).“

- b) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Die Anrechnung von Bewährungszeiten bei einer Teilzeitbeschäftigung ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu geregelt worden:

- aa) Buchstabe a der Nummer 6 gilt für Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988. Die Vorschrift entspricht materiell der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung der Nummer 6. Für diese Bewährungszeiten verbleibt es also bei der bisherigen Regelung.

- bb) Buchstabe b gilt für Bewährungszeiten, die nach dem 31. Dezember 1987 zurückgelegt werden. Wie bisher können nur Zeiten einer Beschäftigung berücksichtigt werden, die nicht

nach § 3 Buchstabe q einschließlich der zugehörigen Protokollnotiz vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen ist. Eine danach zu berücksichtigende, in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegte Bewährungszeit wird nunmehr grundsätzlich voll angerechnet.

Beispiel:

Ein Angestellter ist mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt und seit dem 1. Mai 1986 nach der Fallgruppe 8 Buchst. b der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung“ – Abschnitt 5.1 der AVergO – BAT-KF in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert. Die Bewährungszeit für die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe VII nach der Fallgruppe 10 beträgt drei Jahre. Vor dem 1. Januar 1988 sind 20 Monate abgeleistet, die nach Nummer 6 Buchst. a mit 10 Monaten angerechnet werden. Die noch fehlenden (36 – 10 =) 26 Monate werden nach Nummer 6 Buchst. b Satz 1 voll angerechnet. Fortdauer der bisherigen Arbeitszeit und Bewährung in dieser Tätigkeit vorausgesetzt, würde die dreijährige Bewährungszeit mit Ablauf des 28. Februar 1990 erfüllt und der Angestellte ab März 1990 in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sein.

Abweichend von der staatlichen Fassung des § 23 a Nr. 6 Buchst. b bleiben die in der Teilzeit erworbenen Bewährungszeiten auch dann erhalten, wenn noch während der Bewährungszeit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch Änderungsvereinbarung verlängert wird.“

- c) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d mit der Maßgabe, daß Ziffer 7 gestrichen wird.
- d) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. e bis g.
9. Nach Nr. 14 a wird folgende Nr. 14 b eingefügt:
- „14 b) Zu § 23 b
Die Vorschrift ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu in den BAT-KF eingefügt worden. Die Hinweise in Nr. 14 a Buchst. c Doppelbuchst. bb gelten entsprechend. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung verbleibt es hierfür bei der bisherigen Handhabung.“

10. Nr. 16 wird um folgenden Buchst. g ergänzt:

„g) Zu Absatz 7

Die Regelung ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 in den BAT-KF eingefügt worden. Danach wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge von mehr als 6 Monaten oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses für die Festsetzung der Grundvergütung so behandelt, als wenn für diese Zeit kein Arbeitsverhältnis bestanden hätte. Die Regelung gilt nicht für die in Satz 2 aufgeführten Fälle. Schließt sich z. B. an den Erziehungsurlaub eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge von mehr als 6 Monaten an, gilt für Satz 1 als Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ablauf des Tages vor Beginn der Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Wird eine zunächst für kürzere Zeit bewilligte Beurlaubung verlängert, ist die Gesamtdauer der Beurlaubung maßgebend.

Die Regelung gilt für alle Fälle, in denen das Ruhen nach dem 31. 12. 1987 endet, und zwar unabhängig davon, wann das Ruhen des Arbeitsverhältnisses begonnen hat; für Fälle der Beurlaubung gilt die Regelung, wenn die Beurlaubung nach dem 31. März 1988 begonnen hat.“

11. In Nr. 16 a Buchst. c wird folgender Abschnitt dd angefügt:
- „dd) In Absatz 3 ist mit Wirkung ab 1. 1. 1988 der Unterabsatz 4 neu angefügt worden. Die Hinweise in Nr. 16 Buchst. g gelten entsprechend.“
12. In Nr. 17 Buchst. a wird im Zitat des § 5 KBesO der Text des Absatzes 4 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung „(4)“ durch Punkte ersetzt.
13. In Nr. 20 Buchst. b wird die Bezeichnung „§ 40 Abs. 5 und 6 BBesG“ durch die Bezeichnung „§ 29 Abschnitt B Abs. 5 und 6 BAT-KF“ ersetzt.
14. Nr. 20 b wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a der Erläuterung zu Absatz 1 werden nach dem Wort „Kontos“ die Worte „im Inland“ eingefügt und im Anschluß an Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt: „Nach der tariflichen Regelung sind die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren vom Angestellten, die Kosten der Übermittlung der Bezüge vom Arbeitgeber zu tragen. Nicht zu den Kosten der Übermittlung der Bezüge gehören etwaige Gebühren, die von dem kontoführenden Institut für die Gutschrift der Bezüge auf dem Konto des Angestellten erhoben werden.“
- b) Buchst. e der Erläuterung zu Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- „e) Nach dem mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu angefügten Unterabsatz 5 ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5, des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als 12 Monaten so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Grundwehrdienstes usw. geendet.“
15. In Nr. 21 a Buchst. e wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlage“ ersetzt.
16. Nr. 28 wird um folgenden Buchstaben d ergänzt:
 „d) Zu den Tätigkeiten in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gehört auch die Tätigkeit in Ausschüssen, zu der die Kommission den Mitarbeiter hinzugezogen hat.“
17. Nr. 29 a wird wie folgt geändert:
 a) In Buchst. a Satz 3 wird „§ 12 SchwbG“ durch „§ 15 SchwbG“ ersetzt.
 b) In Buchst. a erhält die Klammer im Anschluß an Satz 5 folgende Fassung:
 „(§ 20 SchwbG mit weiteren Ausnahmeregelungen; die Kündigung ist innerhalb von 4 Tagen der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen.)“
 c) In Buchst. b wird „§ 12 SchwbG“ durch „§ 15 SchwbG“ ersetzt.
18. In Nr. 29 b Buchst. b werden „§ 18 SchwbG“ durch „§ 21 SchwbG“ und „§ 21 SchwbG“ durch „§ 21 Abs. 5 SchwbG“ ersetzt.
19. Nr. 29 c wird gestrichen.
20. Nr. 31 Buchst. c wird gestrichen.
21. Nr. 33 wird wie folgt geändert:
 a) Buchst. a wird gestrichen.
 b) Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) Zu Abs. 1
 Übergangsgeld wird nur gewährt, wenn der Angestellte am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 aa) vollbeschäftigt ist,
 bb) das 21. Lebensjahr vollendet hat und
 cc) mindestens 1 Jahr bei demselben Arbeitgeber in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis gestanden hat.
 Vollbeschäftigt im Sinne der tariflichen Regelung ist der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist.“
22. Nr. 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Ziffer 1.1.1 werden die Angabe „vom 26. März 1982 (KABl. 1982 S. 126)“ durch die Angabe „(Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I B 7 b)“ ersetzt und nach den Worten „Vergütungsordnung zum BAT-KF“ die Angabe „(Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I B 1 a)“ angefügt.
- b) In Ziffer 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Zitat „§ 8 a MuSchG“ die Worte „sowie die Zeit des Erziehungsurlaubs“ eingefügt.
- c) In Ziffer 6 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
 „Desgleichen schließt die Leistung einer Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG die Berücksichtigung des davor liegenden Zeitraums bei der Bemessung des Übergangsgeldes aus.“
- d) In Ziffer 7.5 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Zu den auf das Übergangsgeld anzurechnenden Renten gehören auch Renten und vergleichbare Leistungen ausländischer Versicherungsträger. Es muß sich um Leistungen handeln, die der Art nach den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen; jedoch brauchen weder Höhe noch Bezeichnung vergleichbar zu sein. Für die Umrechnung der in fremder Währung gezahlten Leistungen im Bezugszeitraum des Übergangsgeldes ist § 17 a SGB IV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der für den Ersten des jeweiligen Auszahlungsmonats des Übergangsgeldes maßgebende Mittelkurs zugrunde zu legen ist.“
23. In Nr. 37 Buchst. e Satz 3 wird das Wort „Landes“ durch das Wort „Arbeitgebers“ ersetzt.
24. Nr. 38 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 „d) Die Hinweise zur Durchführung des § 17 Nr. 5 (Nr. 12 Buchst. h) gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Notständen (z. B. Epidemien) der Ausgleichszeitraum auf sechs Monate verlängert werden kann.“
25. In Nr. 40 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „Seit dem 1. Januar 1987 beträgt der Einsetzungszuschlag 19,61 DM. Änderungen werden jeweils im Zusammenhang mit den Änderungen der Allgemeinen Vergütungsregelung für hauptberufliche Angestellte festgelegt.“
26. In Nr. 41 wird folgender Abschnitt c angefügt:
 „c) Zu Nr. 5 a
 Das Abweichen der Termine einer ordentlichen Kündigung von den im übrigen geltenden Terminen ist bedingt durch die Abstellung auf die Quartale des Schuljahres.“
27. Nr. 42 wird gestrichen.

28. Im Muster der Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag (Anlage 1 b) wird in Abs. 1 das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Bielefeld, den 22. März 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Martens

Einführungslehrgang für Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 2. 1988
Az.: 08471/A 7-12

Vom 21.–25. November 1988 im Haus der Begegnung Reichshof-Eckenhagen

Montag, 21. 11.

Anreise bis 17.00 Uhr

20.00 Uhr: Vorstellung der Lehrgangsteilnehmer

Dienstag, 22. 11.

9.00 Uhr: Eröffnung und Begrüßung
Diakon Uffmann / 1. Vors. Meier

10.00 Uhr: Teil I: Das Berufsbild des Küsters
Teil II: Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
Referent: Küster W. Meier

16.00 Uhr: Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
Referent: LKR Grünhaupt

Mittwoch, 23. 11.

9.00 Uhr: Hilfen zur Arbeit mit der Bibel (Teil I)
Referent: Pastor Schaefer (VA-Witten)

10.30 Uhr: Unsere Landeskirche (Aufbau/Überblick/Struktur)
Referent: LKR Senn

16.00 Uhr: Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung (KüsterO.)
Referent: Küster H. Wargalla

Donnerstag, 24. 11.

9.00 Uhr: Hilfen zur Arbeit mit der Bibel (Teil II)
Referent: Pfr. Griewatz (VA-Witten)

10.30 Uhr: Sinn und Ordnung des Gottesdienstes (Teil I)
Referent: Superintendent Völker

16.00 Uhr: Sinn und Ordnung des Gottesdienstes (Teil II)
Referent: Superintendent Völker

Freitag, 25. 11.

9.00 Uhr: Die Vorbereitung des Gottesdienstes
Referent: Küster G. Schenk

10.30 Uhr: Zusammenfassung des Einführungslehrgangs

Ende der Tagung nach dem Mittagessen.

Morgenandacht: 8.15 Uhr

Aufbaulehrgang vom 6.–17. März 1989 im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen.

Anmeldung zum Lehrgang bitte an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten – bis zum 31. Juli 1988.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 3. 1988
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Christoph Bevers am 28. Februar 1988 in Bocholt;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina Blätgen am 27. Februar 1988 in Buer-Beckhausen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Bombosch am 13. März 1988 in Gelsenkirchen-Horst;

Pastorin im Hilfsdienst Angela Gieselmann am 28. Februar 1988 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Jurczyk am 21. Februar 1988 in Ochtrup;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Meyer-Gieselmann am 28. Februar 1988 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Schumacher am 21. Februar 1988 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Lothar Sonntag am 14. Februar 1988 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Jochen Voigt am 14. Februar 1988 in Fröndenberg;

Pastor im Hilfsdienst Martin Wehn am 21. Februar 1988 in Hohenlimburg.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Burkhard Beckheuer, Iserlohn, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Behrendt-Fuchs, Wellinghofen, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Bethlehem, Herne, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Bethlehem, Herne, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Kurt Blecher, Wanne, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Blessenohl, Waltröppel, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Brandenburger, Ubbedissen, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Diehl, Hagen, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Fleischer, Selm, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Martin Frederking, Rhyern-Drechen, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Gödersmann, Haspe, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Wirwe Grau-Wahle, Ibbenbüren, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Grenz, Pelkum, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Peter Haertel, Netphen, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Karl Hartmann, Dortmund, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Achim Heckel, Kierspe, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Heitland, Bielefeld, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Henning, Vlotho, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Kaiser, Gladbeck-Bottrop, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Ralph Dieter Knöfler, Rheine, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Labie, Heeren, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Wernfried Lahr, Rheine, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Lammers, Werne, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Eckhardt Loer, Weitmark, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Lorenz, Gütersloh, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Mann, Suderwich, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Marczinik, Oberlütbecke-Rothenuffeln, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Ingo Maxeiner, Unna, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Michel, Bielefeld, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Möring-Plath, Dortmund, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Nagel, Vlotho, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Nass, Lengerich, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Dolores Oberföhren, Holzwickede, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Armin Pulfrich, Lendringesen, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Reiffen, Dortmund-Hörde, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schäfers, Herford, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Schierbaum, Vlotho, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schröder, Brede-Scheid-Stüter, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Karl Heinrich Seelbach, Raumland, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Lothar Sonntag, Dortmund, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Margarete Steinmann, Resse, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Suk, Kamen, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Thomas, Feudingen, zum 1. April 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Waffenschmidt-Leng, Siegen, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Wettreck, Münster, zum 1. April 1988;

Pastor im Hilfsdienst Eckart Zinnke, Plettenberg, zum 1. April 1988;

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Braun zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Horst Masanek zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Recklinghausen (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rolf Neuhäus zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rahmede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor Rudolf Rogalla, Evang. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Kristina Ziemssen zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Borgentreich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Beckheuer, Iserlohn, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Hermann, Evang. Akademie Iserlohn, infolge Wahrnehmung einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Gottfried Nebe, Dortmund, infolge Wahrnehmung einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Bayreuth.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Doris Hoffmann, Evang. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, Kirchenkreis Lüdenscheid, mit Ablauf des 31. März 1988.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Werner Ehmler, Pfarrer der Evang.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. April 1988;

Superintendent Karl Heinrich Gilhaus, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen, zum 1. April 1988;

Pfarrer Heyno Kattenstedt, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 1988;

Pfarrer Renate Krull, Pfarrerin der Evang. Martin-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. April 1988;

Pfarrer Friede Oetting, Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. April 1988;

Pfarrer Rolf Schankweiler, Auslandspfarrer der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südwest-Afrika, zum 1. April 1988.

Zu besetzen sind:**a) die Kreis Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

6. Kreis Pfarrstelle Hamm (Synodaler Schulerferent);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Süd, Kirchenkreis Herne;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Ulrich Hirtzbruch ist mit Wirkung vom 1. April 1988 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Klaus Vetter ist mit Wirkung vom 1. April 1988 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Münster berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christel Bergmeyer, Herforder Straße 533, 4800 Bielefeld 16;

Ralf Bibiella, Glogauer Straße 12, 8950 Kaufbeuren;

Wolfram Hausberg, Im Zwiebelfeld 1, 5630 Remscheid 11;

Annette Krieger, Kärntner Straße 19, 5910 Kreuztal 4;

Monika Leder, Hindenburgstraße 8, 8805 Feuchtwangen.

Die Erste Verwaltungsprüfung 1988 der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bestanden:

Altevogt, Wilhelm

Becker, Cornelia

Bölsche, Andrea

Froese, Dörte

Klasing, Jörg

Krause, Frank

Michalzik, Beate

Mielke, Kerstin

Poos, Birgit

Setzer, Martina

Schmidt, Andrea

Schneider, Ute

Schrage, Sandra

Schwabe, Ute

Steuber, Ursula

Steuer, Joachim

Waßer, Beate

Stellenangebot:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen sucht zum 1. Juli 1988 wegen Berufung des derzeitigen Stelleninhabers in ein anderes Amt einen Leiter/eine Leiterin für die Arbeitsgruppe Katechumenat und Schule (Schulabteilung).

Die Stelle ist bewertet nach der Besoldungsgruppe A 14 KirchenBesO (BBO). – Landeskirchen-Oberverwaltungsrat –

Wir erwarten für die vielseitige Aufgabe eine verantwortungsbewußte und einsatzfreudige evangelische Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Leitungserfahrungen in der kirchlichen oder öffentlichen Verwaltung. Erfahrungen im Bereich der Schulverwaltung sind erwünscht.

Der/die Bewerber(in) muß die Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen und die Voraussetzungen für die Übernahme in den höheren Dienst erfüllen.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bis 16. Mai 1988 zu senden an

Evangelische Kirche von Westfalen, – Das Landeskirchenamt –, z. Hd. Herrn Vizepräsident Dr. Martens, Postfach 2740, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Himmelfahrt – Pfingsten**“. Predigten und Gottesdienste, hrsg. von Horst Nitschke (in: Gottesdienstpraxis. Serie B: Arbeitshilfen für die Gottesdienste zu den Festzeiten und für Kasualien, hrsg. von Erhard Domay und Horst Nitschke), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1988, 125 S., kt., 22,80 DM.

„Und wenn Sie noch einmal in die eigene Lebensgeschichte zurückdenken und wenn Sie denn Ihren Eltern einiges oder vieles verdanken, auch für Ihren Glauben, auch für Ihr Christsein: Eltern sind oft ziemlich verschieden, die Mutter ganz anders als der Vater. Und wie verschieden Ihre Lehrer, wie verschieden die Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen Sie bisher zugehört haben und die Ihnen hoffentlich hin und wieder helfen, Sie anregen und bestärken konnten. Es ist ein wunderbares, manchmal ganz und gar unbegreifliches Zusammenspiel von verschiedenen, gegensätzlichen Menschen, die von Gott gebraucht werden, damit Glauben, Liebe und Hoffnung wachsen, damit die Kirche entsteht und erhalten bleibt, heute wie einst.“

Ein Auszug aus einer Predigt von Christian Zippert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes versuchen, die „bunte Gnade Gottes“ gerade zu Himmelfahrt und Pfingsten auszusagen. Sehr unterschiedliche Beiträge. Eine Fülle von Gedanken. Manche regen noch an, wenn man ihnen nicht folgen mag. Der Grundzug: Freude und Dank heute. Kein Rasonieren über die Kirche. Keine Resignation. Nüchternheit – und darin: Leben in der Kirche des gekreuzigten und auferstandenen Herrn.

Die Arbeitshilfen für die Gottesdienste zu den Festzeiten und für Kasualien bieten eine Fülle von Anregungen; es gilt, theologisch verantwortlich auszuwählen. K.-F. W.

Theologisch-philosophische Zeitschriften

- „**Theologie und Philosophie**“. Vierteljahresschrift, 63. Jg., 1988, Heft 1, Verlag Herder, Hermann-Herder-Str. 4, 7800 Freiburg/Br., 42,50 DM (Jahrgang: 170,- DM);
- „**Neue Zeitschrift für systematische Theologie und Religionsphilosophie**“, 30. Jg., 1988, Heft 1,

Verlag Walter de Gruyter, Genthiner Str. 13, 1000 Berlin 30 (3 Hefte im Jahrgang: 119,- DM).

Diese beiden Zeitschriften pflegen das theologisch-philosophische Gespräch auf hohem Niveau und im internationalen Rahmen.

In ThPh veröffentlicht Hans-Ludwig Ollig S. J. einen Beitrag, der manche aufwendige Lektüre überflüssig macht: „Der Streit um die Moderne. Positionen der deutschen Gegenwartsphilosophie“. Ollig beschränkt sich hier auf den deutschsprachigen Bereich und stellt zunächst fest: „Während die jüngere kritische Theorie die Errungenschaften der kulturellen Moderne verteidigt, bei gleichzeitiger Kritik pathologischer gesellschaftlicher Entwicklungen in der Moderne, machen sich Neokonservatismus und Systemfunktionalismus für die Errungenschaften der gesellschaftlichen Moderne stark und verteidigen sie gegen eine in ihren Augen unsachgemäße Kritik seitens einer kritischen Gesellschaftstheorie“ (S. 1). Ollig macht diesen „Frontverlauf“ deutlich anhand der neueren Publikationen von J. Habermas und A. Wellmer auf der einen und O. Marquard und N. Luhmann auf der anderen Seite. Sodann fragt er nach dem „Ertrag der Kontroverse um die Moderne“. Er kommt zu folgendem Schluß: Es läßt sich „auch für die Frage der Metaphysik und Moderne geltend machen, daß nämlich Modernität als legitimierte Veränderlichkeit eines Widerlagers bedarf, soll sie lebbar bleiben. Insofern führt auch in der Moderne in Sachen theoretischer Philosophie kein Weg vorbei an einem metaphysischen Absoluten, ebenso wenig wie an dem in der Tat unhintergehbaren individuellen Subjekt“ (S. 33). Ollig steht mit dieser These weder in der (evangelischen) Theologie noch in der Philosophie allein; sein Beitrag erhellt in jeder wünschbaren Weise die Diskussionslage. – Der zweite Beitrag von Giovanni B. Sala S. J. führt uns zu einem in Deutschland kaum bekannten kanadischen Theologen: „B. Lonergans Methode der Theologie. Ein Theologe hinterfragt seinen eigenen Verstand“. – Neben kleineren Beiträgen bringt ThPh immer einen ausgezeichneten Rezensionsteil, der diesmal der Philosophie und der Ethik bzw. dem Recht gewidmet ist; hier arbeitet immer noch der Nestor katholischer Soziallehre O. von Nell-Breuning S. J. mit.

In NZSTh beschreibt der Ire Gerald Hanratty mit seinem Aufsatz „The Origin and Development of Mystical Atheism“ Entwicklungslinien zur modernen atheistischen Philosophie bzw. zur sog. „Gott-ist-tot-Theologie“. Auch die anderen Beiträge bringen in theologie- und philosophiegeschichtlicher Ausrichtung Entwicklungen zum und im modernen Denken: Risto Saarinen: „Metapher und biblische Redefiguren als Elemente der Sprachphilosophie Luthers“; Jan Rohls: „Subjekt, Trinität und Persönlichkeit Gottes. Von der Reformation zur Weimarer Klassik“; Ulrich Browarzik: „Der grundlose Glaube. Wittgenstein über Religion“; Rolf Kühn: „Humankonstitutive Urdistanz. Religionsphilosophische und logotherapeutische ‚De-reflexion‘ (Viktor E. Frankl)“. – Vorbildlich ist in jedem Heft der NZSTh die Zeitschriftenschau von Horst G. Pöhlmann. K.-F. W.

Literatur heute

„die horen“, Zeitschrift für Literatur, Kunst und Kritik, 32. Jg., 3. Quartal 1987, Bd. 147, NW Verlag für neue Wissenschaft, Postfach 10 11 10, 2850 Bremerhaven 31, 15,- DM.

Deutschsprachige Literatur! Man denkt an die Literatur der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, der Schweiz und Österreichs. Aber es gibt noch eine „fünfte deutschsprachige Literatur“, die in diesem Heft vorgestellt wird: die rumäniendeutsche Literatur – hier in ihren jüngsten Autorinnen und Autoren vertreten unter dem Titel: „Das Wohnen ist kein Ort. Texte & Zeichen aus Siebenbürgen, dem Banat – und den Gegenden versuchter Ankunft“. Dieser Titel sagt alles über die gegenwärtige Situation: deutsche Sprachinsel in Rumänien, Ausreiseproblematik, Leben in der Bundesrepublik („Nähe und Ferne“).

Mit Recht wird dem Leben und Werk von Rolf Bossert besonders viel Raum gewährt; dieser sensible Dichter nahm sich acht Wochen nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik das Leben. Es gilt, in ihm einen der Großen gegenwärtiger Literatur zu entdecken.

Dieser Zeitschriftenband gibt einen umfassenden Eindruck rumäniendeutscher Gegenwartsliteratur – in Texten, in Essays, in einem guten Autorenregister. Der Band („Heimatwaage Exil! Chancen des Verlustes auf rumäniendeutsch“) kann allen literarisch Interessierten nicht nachdrücklich genug empfohlen werden. K.-F. W.

„Knaurs Kulturführer in Farbe“, Droemersch Verlagsgesellschaft Th. Knaur Nachf., München und Zürich:

- „Frankreich“, 832 S., 800 Abb., geb., 39,80 DM;
- „Italien“, 832 S., 800 Abb., geb., 39,80 DM;
- „Berlin“, 260 S., 230 Abb., geb., 29,80 DM;
- „Paris und Ile de France“, 260 S., 270 Abb., geb., 26,80 DM;
- „London und Umgebung“, 324 S., 290 Abb., geb., 34,- DM;
- „Athen und Attika“, 260 S., 260 Abb., geb., 26,80 DM.

Knaurs Kulturführer in Farbe behandeln entweder ein ganzes Land oder eine Kulturlandschaft bzw. eine Großstadt. Was sofort auffällt? Die Fülle der stets farbigen Abbildungen. Sie sind, auch wenn sie manchmal nur ein Viertel einer Seite umfassen, eindrucksvoll und ergänzen in guter Weise den Textteil; dieser wird durch Register in seiner Fülle erschlossen. Da in den Bänden stets ein alphabetisches Verzeichnis der Fachausdrücke abgedruckt ist, werden die Kulturführer auch von jungen Menschen gern benutzt.

Die Bände über Länder geben einen guten Überblick: die Auswahl der wichtigen Dokumente aus Kunst und Kultur – auch in den großen Epochen – darf als gelungen bezeichnet werden. Ein Band über eine Stadt geht natürlich genauer auf Details ein. Die Bände über Frankreich und Paris kann man z. B. gut nebeneinander gebrauchen. Baugrundrisse und Karten, Kurzinformationen über

kunsthistorische und kulturelle Zusammenhänge (im Kasten gedruckt) sind gerade während der Reise wertvoll.

Im ganzen: Knaurs Kulturführer können während der Reise dazu dienen, über die Einzelheiten hinaus den Blick auf das gesamte kulturelle Ensemble nicht zu vergessen; diese Bände geben geradezu Tips, sich an Ort und Stelle über Detailfragen mit Hilfe von besonderem Informationsmaterial zu unterrichten. Die Bände dienen weiterhin der Vorbereitung einer Reise. Und last not least: sie sind die stets gegenwärtige Erinnerung nach der Reise. Ein dreifacher Gewinn also! Das macht den besonderen Wert dieser Kulturführer aus. K.-F. W.

Karl Löwith, „Hegel und die Aufhebung der Philosophie – Max Weber“ (Sämtliche Schriften, Bd. 5). J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 1988, 454 S., Ln., 78,- DM.

Die Ausgabe der „sämtlichen Schriften“ Karl Löwiths ist ein Glücksfall in der gegenwärtigen deutschen Philosophie. Löwith hat sich stets kritisch mit Theologie befaßt (auseinander-gesetzt); wer die Fragen, die an Glauben und Kirche in unserer Zeit gestellt werden, in höchster Prägnanz sucht, muß Löwith lesen. Löwith ist der große Skeptiker, der große Frager, der große Einsame; er hat die Problemstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts artikuliert. Noch einmal: man muß Löwith selbst lesen; er erspart mühevoll Suchen in der Sekundärliteratur. Löwith ist philosophisch-theologische Primärliteratur!

Die vorliegende Löwith-Ausgabe umfaßt neun Bände; in ihnen sind größere und kleinere Beiträge versammelt. Man kann sich bei Löwith „festlesen“ und wird nachdrücklich zum theologischen Weiterdenken genötigt. Bis auf einen Band ist die Ausgabe jetzt vollständig. Sie enthält Löwiths Denken über Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie, über die Philosophie des 19. Jahrhunderts, über die Großen der letzten Jahrhunderte: Hegel, Nietzsche, Jacob Burckhardt, Paul Valéry (theologisch erst zu entdecken!), Max Weber, Martin Heidegger.

Im vorliegenden Band sind 14 Beiträge über Hegel abgedruckt; der letzte hat den Titel: „Aktualität und Inaktualität Hegels“; immer wieder wird die Wirkungsgeschichte Hegels aufgegriffen: Feuerbach und Marx.

In einem zweiten Teil folgen drei Aufsätze über Max Weber. Löwith formuliert so scharf, wie es für seine Argumentation nötig ist: „F. Meinecke hat zwar bezeugt, daß unter den Gelehrten der neuern Generation Max Weber der einzige war, den er ‚ohne Vorbehalt genial‘ nennen könnte, aber auch er erschrak vor dem ‚eisigen Wind‘, den Webers Sachlichkeit ausströme, und Jaspers verunklärte Webers Illusionslosigkeit philosophisch zu einem ‚echten Scheitern‘. Keiner von ihnen hat, wie Weber, die ‚geschulte Rücksichtslosigkeit des Blicks‘ in die Realität des modernen Lebens gehabt und die Fähigkeit, ihnen innerlich gewachsen zu sein“ (S. 447). K.-F. W.

Georg Picht, „**Aristoteles, De anima**“. Mit einer Einleitung von Enno Rudolph (Vorlesungen und Schriften: Studienausgabe), Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 1987, 456 S., Ln., 60,- DM.

Georg Picht hat – wie Karl Löwith – in Heidelberg gelehrt. Es war sein Bestreben, die großen Fragen, die in Philosophie und Theologie behandelt werden, nicht untergehen zu lassen. Sein Leben lang kämpfte er gegen eine Reduktion und Minimalisierung des Denkens. Er wollte – als Philosoph und Christ – zu den Gründen kommen (damit auch zu den maßgeblichen Philosophen) und Glauben und Denken, wie es jeder Generation neu aufgetragen ist, zu einem Miteinander (zurück-)führen. Er nahm den Glauben als Herausforderung positiv auf. Er war streng im Denken (wie Löwith), aber er kam – anders als der Skeptiker – zu einer christlichen Rezeption und Artikulation. Wenn man einen Philosophen als Denker theologischer Fragen neben Löwith stellen darf, so ist es Picht. Löwith und Picht: zwei Pole, die von der Theologie – wenn sie modernes Denken ernst nimmt – gleichermaßen im Blick zu halten sind.

Georg Picht hat in seinen Vorlesungen auf erstaunliche Weise gewirkt. Carl Friedrich von Weizsäcker urteilt: „Was für ein Philosoph er war, was für ein durchblickender Interpret, was für ein großer Denker, wird die Welt wissen, wenn die Vorlesungen gedruckt sein werden.“

Nach den Bänden über „Kants Religionsphilosophie“ und „Kunst und Mythos“ liegt nun in der Studienausgabe die zweisemestrige Vorlesung über Aristoteles' „De anima“ vor. Aristoteles hat in einzigartiger Weise gewirkt. Picht zeigt, daß Aristoteles' Frage nach dem Wesen der Wahrheit identisch ist mit der Frage nach dem Wesen Gottes. Picht verbindet „die große Geduld der Philologie mit der großen Geduld des fundamentalen Denkens“.

Der Leser ist dankbar, daß diese Vorlesung jetzt gedruckt vorliegt. K.-F. W.

Petr Pokorný, „**Der Brief des Paulus an die Kolosser**“ (Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament, Band 10/I), Ev. Verlagsanstalt, Berlin, 1987, XXII und 176 S., Ln., 20,- DM.

Eduard Schweizer hat in letzter Zeit einen großen, hervorragenden Kommentar zum Kolosserbrief geschrieben. Nun ist in der DDR der Kommentar des Prager Neutestamentlers Petr Pokorný erschienen; er ist eine gute Ergänzung. Mit Schweizer und Pokorný hat man beste wissenschaftliche Exegese.

Pokorný nennt die Literatur in einem ausführlichen Verzeichnis; es folgt eine Einleitung, die besonders auf die Verfasserfrage („Paulusschüler“)

und die Struktur der theologischen Argumentation eingeht. Nach der Einzelexegese folgt am Schluß des Bandes eine „Schlußbetrachtung“ zur Wirkungsgeschichte und zur Bedeutung des Kolosserbriefes. Acht Exkurse fassen die besonderen theologischen Fragen zusammen.

Ein Kommentar, der dem Leser den Gebrauch des griechischen Textes nahelegt. Wir dürfen auf weitere Bände in der Reihe des „Theologischen Handkommentars“ der Ev. Verlagsanstalt gespannt sein. (Die Produktion dieses Verlages wird in der Bundesrepublik Deutschland durch den Luther-Verlag in Bielefeld ausgeliefert.) K.-F. W.

„**Staatslexikon**“. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft in 5 Bänden, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, 3. Band: HOF – NATU, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1987, 17 × 28,5 cm, 672 S. mit 57 Tabellen und Graphiken im Text. Kunstledereinband mit mehrfarbigem Schutzumschlag und Schuber. Subskriptionspreis 198,- DM (späterer Bandpreis 248,- DM).

Auf die grundsätzliche Ausrichtung des berühmten „Staatslexikons“ ist im „Kirchlichen Amtsblatt“ (Nr. 7, 1987, S. 200) hingewiesen worden. Auch der dritte Band bietet wieder eine Fülle von Artikeln, die in Wissenschaft und Praxis wichtig sind und z. B. für einen Vortrag oder eine Diskussion die notwendigen Informationen bereitstellen.

Die folgenden Komplexe sind (mit anderen dazugehörigen Stichworten) besonders ausführlich behandelt: Industrie; international; Jugend; katholisch; Kirche (das Stichwort „Kirche und Staat“ allein hat 44 Spalten!); Krieg; Kultur; Landwirtschaft; Markt; Mensch (sehr gut in diesem Zusammenhang der Artikel „Menschenrechte“).

Sehr hilfreich sind die Personenartikel (die im „Evangelischen Staatslexikon“ fehlen). Ich nenne als Beispiel: Marx, Lenin, Mao Tse-tung. Das Stichwort „Luther“ ist von dem katholischen Kirchenhistoriker Erwin Iserloh bearbeitet; den Artikel „Luthertum“ hat der Lutheraner Harding Meyer geschrieben.

Auch kleinere Artikel sind stets sorgfältig bearbeitet. Zur Theorie: Humanismus; Idealismus; Information; Institution; kritische Theorie; Mythos. Zur aktuellen Debatte: Insemination; Kernenergie; Management; Medien; medizinische Ethik; Meinungsforschung; Minderheiten; Nation.

Wieder sind als Autoren führende Fachleute gewonnen worden (selbstverständlich nicht nur Katholiken).

Es kann nur betont werden: Das „Staatslexikon“ ist eine lexikographische Spitzenleistung. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2